

KOLLEKTIVVERTRAG

Schuhmacher- und Orthopädie-
schuhmachergewerbe

April 2016

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Kollektivvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet ge-regelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsver-einbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Ver-handlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Be-triebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns eben-falls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

KOLLEKTIVVERTRAG

(Konsolidierte Fassung vom 1. April 2016)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,
Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufszweig Orthopädienschuhmacher und Schuhmacher

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE

zum

RAHMENKOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeiterinnen und Arbeiter des
Bekleidungs-, Textil-, Schuh-, Sattler- und Kürschnergewerbes

vom 1. Mai 2002

Bei den Kollektivvertragsverhandlungen 2016 wurde erreicht:

- + 1,3 % KV-Mindestlöhne (+ 1,2 % Berufsgruppe Orthopädieschuhmacher)**
- + Einmalzahlung nach Betriebszugehörigkeit (€ 400,- bis € 1.200,-)**
- + 1,3 % Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen**
- + Anhebung der LE-Orthopädieschuhmacher an die LE-Schuhmachergewerbe (+ 4,03 % Durchschnitt)**

Rahmenrechtliche Verbesserungen:

- + Fortführung der Überarbeitung des Rahmenkollektivvertrags**
- + Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Lohngruppenbezeichnungen sowie Regelung für AbsolventInnen einer Teilqualifizierung**

Geltungstermin: 01. April 2016

Laufzeit: 12 Monate

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Schuhmacher

I. Kollektivvertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der
Bundesinnung der Gesundheitsberufe

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**,
andererseits.

II. Geltungsbereich

a) räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich

b) fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufszweige der **SCHUHMACHER**, ausgenommen Betriebe, die das Gewerbe des Orthopädienschuhmachers ausüben.

c) persönlich:

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

III. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. April 2016** in Kraft.

IV. Lohnordnung

A) Kollektivvertragslöhne

Lohn- gruppe:	Tätigkeiten:	€
1	Hilfsarbeiten am Oberteil und Boden wie Kleben, Vorzeichnen, Bügeln, Färben, Bänder kleben, Schweißen (von Nähten), Lochen, Ausreiben, Schnüren von Hand, Etikettieren, Vorderkappe und Futter einbügeln, Kartonklammern setzen, Brandsohle heften, Maschinschnüren, Ausballen, Kleinteile stanzen, Spalten, Vorrichten, Automatensteppen, Oberfleck aufsetzen, Ausleisten, Föhnen und Bügeln, Schuh und Sohle zementieren, Keil und Absatz zementieren, Kartonieren, Synthetik, Gummi und Textilkleinteile stanzen, Matrizieren und nachstanzen.	6,78
2	Boden- und Oberteilarbeiten wie Futter steppen, Textil steppen, Endelarbeiten, Einfassen, Näharbeiten mit Führung, Finisharbeiten, Perforieren mit Maschine, Hinterkappe einlegen und vorformen, Nieten, Ösen und Haken setzen mit Maschine, Spritzen und Vulkanisieren bei fixiertem Leisten.	6,93
3	Schärfen	7,13
4	Boden- und Oberteilarbeiten wie Filz- und Futterschneiden, Steppen, Buggen, Passepoilieren, Passepoil steppen, Sohlen auflegen und pressen, Oberleder steppen, Flechten, Oberteilstanzen aus Textil und Synthetik, Ledersohle und Lederbrandsohle stanzen.	7,19
5	Boden- und Oberteilarbeiten wie Reparieren (an geklebten Schuhen), Ziersteppen, Kantieren mit Messer (Maschine), Zweinadelstepparbeiten auf Leder, Zwickeleinschlag aufrauhern, Fersen zwicken.	7,43

Lohn- gruppe:	Tätigkeiten:	€
6	Boden- und Oberteilarbeiten wie Reparieren (an nicht geklebten Schuhen), Handnähen, Muster steppen, PU-Schäumen, Schlußkontrolle, Seitenzwicken, Sohle beschneiden, Spritzen und Vulkanisieren auf Textil bei nicht fixiertem Leisten.	8,00
7	Facharbeiten wie Oberteilherrichten, Neuarbeiten, Oberleder zuschneiden und stanzen, Überholen, Spitzen zwicken, Aufdoppeln, Durchnähen, Fräsen und feinglasen, Einstechen, Spritzen und Vulkanisieren auf Leder bei nicht fixiertem Leisten	8,26

Zusätzlich zu den kollektivvertraglichen Mindestlöhnen ab 1. April 2016 gebührt den Arbeitnehmer/innen jeweils

- für den Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.1.2015 eine einmalige Sonderzahlung,
- für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 eine einmalige Sonderzahlung, sowie
- für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 eine einmalige Sonderzahlung

wie folgt:

a) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.1.2015 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt für den Zeitraum vom **1.2.2014 bis 31.1.2015** in Höhe von € 400,00 wenn das Arbeitsverhältnis im gesamten Zeitraum vom 1.2.2014 bis 1.4.2016 ununterbrochen aufrecht war oder noch aufrecht ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Schuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis **nach** dem **1.2.2014** begonnen hat und bis zum **1.4.2016** ununterbrochen aufrecht war oder noch aufrecht ist, gebührt der ihrer Dienstzeit bis zum **31.1.2015** entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt insge-

samt die Höhe dieses aliquoten Teiles der einmaligen Sonderzahlung mehr als **€ 134,00** kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.

3. Teilzeitbeschäftigten gebührt die einmalige Sonderzahlung entsprechend ihrer im Anspruchszeitraum vereinbarten Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, wobei die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen ist (§ 19d Abs. 4 AZG). bei vereinbarter Altersteilzeit ist der Lohnausgleich mit zu berücksichtigen.
4. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2014 bis 31.1.2015** gebührt keine einmalige Sonderzahlung (Aliquotierung).
5. Schuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem **1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
6. Bei Schuhmachern/innen, die während des Zeitraumes von 1.2.2014 bis 31.1.2015 ihre Lehrzeit beendet haben, ist das Ausmaß der einmaligen Sonderzahlung aliquot aus der Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Sonderzahlung gemäß Abschnitt IV. A) a) Punkt 1. und gemäß Abschnitt IV. B) a) Punkt 1. entsprechend der jeweiligen anteiligen Zeiträume zu ermitteln.
7. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2014 bis 31.1.2015** bereits freiwillig eine Erhöhung der tatsächlichen Löhne vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.

b) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt für den Zeitraum vom **1.2.2015 bis 31.1.2016** in Höhe von € 400,00 wenn das Arbeitsverhältnis im gesamten Zeitraum vom 1.2.2015 bis 1.4.2016 ununterbrochen aufrecht war oder noch aufrecht ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Schuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis **nach** dem **1.2.2015** begonnen hat und bis zum **1.4.2016** ununterbrochen aufrecht war oder noch aufrecht ist, gebührt der ihrer Dienstzeit bis zum 31.1.2016 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt insge-

samt die Höhe dieses aliquoten Teiles der einmaligen Sonderzahlung mehr als **€ 134,00** kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.

3. Teilzeitbeschäftigten gebührt die einmalige Sonderzahlung entsprechend ihrer im Anspruchszeitraum vereinbarten Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, wobei die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen ist (§ 19d Abs. 4 AZG).
Bei vereinbarter Altersteilzeit ist der Lohnausgleich mit zu berücksichtigen.
4. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2015 bis 31.1.2016** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
5. Schuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem **1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
6. Bei Schuhmachern/innen, die während des Zeitraumes von **1.2.2015 bis 31.1.2016** ihre Lehrzeit beendet haben, ist das Ausmaß der einmaligen Sonderzahlung aliquot aus der Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Sonderzahlung gemäß Abschnitt IV. A) b) Punkt 1. und gemäß Abschnitt IV. B) b) Punkt 1. entsprechend der anteiligen Zeiträume zu ermitteln.
7. Für den Fall, dass für den Zeitraum 1.2.2015 bis 31.1.2016 bereits freiwillig eine Erhöhung der tatsächlichen Löhne vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.

c) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt für den Zeitraum vom **1.2.2016 bis 31.1.2017** in Höhe von € 400,00 wenn das Arbeitsverhältnis im gesamten Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 aufrecht ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Schuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis nach dem **1.2.2016** begonnen hat und am **1.4.2016** noch aufrecht war, gebührt der ihrer Dienstzeit bis 31.1.2017 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung.

Orthopädienschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.2016 beendet wurde, gebührt kein aliquoter Teil der Sonderzahlung.

3. Teilzeitbeschäftigten gebührt die einmalige Sonderzahlung entsprechend ihrer im Anspruchszeitraum vereinbarten Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, wobei die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen ist (§ 19d Abs. 4 AZG).
Bei vereinbarter Altersteilzeit ist der Lohnausgleich mit zu berücksichtigen. Punkt 2. gilt sinngemäß auch für Teilzeibesetzte.
4. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2016 bis 31.1.2017** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
5. Schuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem **1.4.2016** geendet hat, egal wann es begonnen hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
6. Bei Schuhmachern/innen, die während des Zeitraumes von **1.2.2016 bis 31.1.2017** ihre Lehrzeit beendet haben bzw. beenden, ist das Ausmaß der einmaligen Sonderzahlung aliquot aus der Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Sonderzahlung gemäß Abschnitt IV. A) c) Punkt 1. und gemäß Abschnitt IV. B) c) Punkt 1. entsprechend der anteiligen Zeiträume zu ermitteln.
7. Für den Fall, dass für den Zeitraum 1.2.2016 bis 31.1.2017 bereits freiwillig eine Erhöhung der tatsächlichen Löhne vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.
8. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 31.1.2017 beendet wird, gebührt die einmalige Sonderzahlung nur im aliquoten Ausmaß der zurückgelegten Dienstzeit im Zeitraum von 1.2.2016 bis 31.1.2017. Der bereits zu viel ausbezahlte Betrag der einmaligen Sonderzahlung kann in der Endabrechnung gegenverrechnet werden.

B) Lehrlingsentschädigungen:

		Monatlich
		€
a)	Schuhmacher	
	im 1. Lehrjahr	453,00
	im 2. Lehrjahr	553,00
	im 3. Lehrjahr	768,00

	Monatlich
b) Oberteilherrichter	€
im 1. Lehrjahr	453,00
im 2. Lehrjahr	664,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung

Zusätzlich zu den Lehrlingsentschädigungen ab 1. April 2016 gebührt den gewerblichen Lehrlingen jeweils

- für den Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.1.2015 eine einmalige Sonderzahlung,
- für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 eine einmalige Sonderzahlung, sowie
- für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 eine einmalige Sonderzahlung

wie folgt:

a) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.1.2015 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 200,00 wenn das Lehrverhältnis im gesamten Zeitraum von 1.2.2014 bis 31.1.2015 aufrecht war oder noch aufrecht ist bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis bis 1.4.2016 noch aufrecht war oder ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Lehrlingen, sofern die im Punkt 1. geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, deren Lehrverhältnis **nach** dem 1.2.2014 begonnen hat, gebührt der ihrer Lehrzeit bis 31.1.2015 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt die Höhe insgesamt mehr als € 67,00

kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.

3. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2014 bis 31.1.2015** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
4. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis **vor dem 1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
5. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2014 bis 31.1.2015**, bereits freiwillig eine Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1.bzw. Punkt 2.im vollen Ausmaß anzurechnen.

b) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 200,00 wenn das Lehrverhältnis im gesamten Zeitraum von 1.2.2015 bis 31.1.2016 aufrecht war oder noch aufrecht ist bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis bis 1.4.2016 noch aufrecht war oder ist.In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Lehrlingen, sofern die im Punkt 1. geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, deren Lehrverhältnis **nach** dem 1.2.2015 begonnen hat,gebührt der ihrer Lehrzeit bis 31.1.2016 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt die Höhe insgesamt mehr als € 67,00 kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.
3. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2015 bis 31.1.2016** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
4. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis **vor dem 1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
5. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2015 bis 31.1.2016**, bereits freiwillig eine Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die

einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1.bzw. Punkt 2.im vollen Ausmaß anzurechnen.

c) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 200,00 wenn das Lehrverhältnis im gesamten Zeitraum von **1.2.2016 bis 31.1.2017** aufrecht bleibt.

In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.

2. Lehrlingen, sofern die im Punkt 1. geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, deren Lehrverhältnis nach dem 1.2.2016 begonnen hat, gebührt der ihrer Lehrzeit bis 31.1.2017 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt die Höhe mehr als € 67,00 kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.

3. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2016 bis 31.1.2017** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).

4. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis **vor dem 1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.

5. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2016 bis 31.1.2017**, bereits freiwillig eine Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1.bzw. Punkt 2.im vollen Ausmaß anzurechnen.

6. Für den Fall, dass das Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis vor dem 31.1.2017 beendet wird, gebührt die einmalige Sonderzahlung nur im aliquoten Ausmaß der zurückgelegten Dienstzeit im Zeitraum 1.2.2016 bis 31.1.2017. Der bereits zu viel ausbezahlte Betrag der einmaligen Sonderzahlung kann in der Endabrechnung gegengerrechnet werden.

C) Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers heranzuziehen.

Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne

Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämiensätze bleiben unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrag vom 1. Mai 2002 entspricht.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämiensätze so aufzustocken, daß sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25 % über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

E) Anlehre

(gemäß § 10 Abs. 3 RKV)

Dauer:

Die Anlernzeit beträgt in der Lohnkategorie 1	2 Monate
Lohnkategorie 2, 3	3 Monate
Lohnkategorie 4, 5, 6, 7	6 Monate

Entlohnung:

Während der Anlernzeit gebührt ein Stundenlohn von 80 % der jeweiligen Kategorie ungeachtet des Alters des Dienstnehmers.

Anzulernende Arbeitnehmer in Betrieben, in denen Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt werden, erhalten während der Anlernzeit die für ihre Kategorie vereinbarten Stundenlöhne, wenn sie die im Betrieb übliche Arbeitsleistung erreichen und dieselbe vier Wochen beibehalten. Die in Betracht kommenden Stundenlöhne werden ab der 5. Woche bezahlt, dann aber vom ersten Tage der erreichten Leistung.

Betriebszugehörige Arbeitnehmer, welche für eine höhere Lohnkategorie angelernt werden, erhalten zumindest ihren bisherigen Lohn. Anlernzeiten, die in verschiedenen Lohnkategorien zurückgelegt werden, sind zusammenzuzählen. Die Anlernzeit beträgt maximal insgesamt 6 Monate je Betrieb.

Mischtätigkeit:

Bei Mischtätigkeit ist der Arbeitnehmer nach der überwiegenden Tätigkeit zu entlohnen.

V. Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

VII. Abfertigung NEU

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz), ist der/die Arbeitnehmer/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 Arb.VG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMSVG) bestimmt ist.

VIII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

IX. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:
Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

Abfertigung

§ 21 (1) Abfertigung erhält folgende Fassung:

(1) Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses, kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

Wien, am 26. April 2016

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufszweige der Schuhmacher**

Komm.-Rat Dr Anton KOLLER MSc
Bundesinnungsmeister
Gesundheitsberufe

Manfred HAGER
Bundesinnungsmeister
Orthopädienschuhmacher /
Schuhmacher

Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft PRO-GE**

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender

Peter SCHLEINBACH
Bundessekretär

Gerald KREUZER
Sekretär

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Orthopädieschuhmacher

I. Kollektivvertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der
Bundesinnung der Gesundheitsberufe

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**,
andererseits.

II. Geltungsbereich

a) räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich

b) fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, im
Berufszweig der Erzeuger orthopädischer Schuhe, die das Gewerbe des
ORTHOPÄDIESCHUHMACHERS ausüben.

c) persönlich:

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

III. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. April 2016** in Kraft.

IV. Lohnordnung

A) Kollektivvertragliche Mindestlöhne

a) Kollektivvertragliche Mindestlöhne ab 1. April 2016

	€
im 1. Gehilfenjahr	8,79
im 2. Gehilfenjahr	9,99
nach dem 2. Gehilfenjahr.....	11,26

Vorarbeiter/innen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von € 1,57 pro Stunde auf den Kollektivvertragslohn nach dem 2. Gehilfenjahr. Vorarbeiter/innen sind jene Arbeiter/innen, die Maß nehmen, Leisten herrichten und Korkarbeiten ausführen.

Zusätzlich zu den kollektivvertraglichen Mindestlöhnen ab 1. April 2016 gebührt den Orthopädieschuhmachergehilfen/innen jeweils

- für den Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.1.2015 eine einmalige Sonderzahlung,
- für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 eine einmalige Sonderzahlung, sowie
- für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 eine einmalige Sonderzahlung

wie folgt:

b) Eine **einmalige Sonderzahlung** für den **Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.1.2015** gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt für den Zeitraum vom **1.2.2014 bis 31.1.2015** in Höhe von € 400,00 wenn das Arbeitsverhältnis im gesamten Zeitraum vom 1.2.2014 bis 1.4.2016 ununterbrochen aufrecht war oder noch aufrecht ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis **nach dem 1.2.2014** begonnen hat und bis zum **1.4.2016** ununterbrochen aufrecht war oder noch aufrecht ist, gebührt der ihrer Dienstzeit bis zum

31.1.2015 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt insgesamt die Höhe dieses aliquoten Teiles der einmaligen Sonderzahlung mehr als **€ 134,00** kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.

3. Teilzeitbeschäftigten gebührt die einmalige Sonderzahlung entsprechend ihrer im Anspruchszeitraum vereinbarten Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, wobei die regel-mäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen ist (§ 19d Abs. 4 AZG).
Bei vereinbarter Altersteilzeit ist der Lohnausgleich mit zu berücksichtigen.
4. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2014 bis 31.1.2015** gebührt keine einmalige Sonderzahlung (Aliquotierung).
5. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem **1.4.2016** geendet hat, gebührt **keine** einmalige Sonderzahlung.
6. Bei Orthopädieschuhmachern/innen, die während des Zeitraumes von 1.2.2014 bis 31.1.2015 ihre Lehrzeit beendet haben, ist das Ausmaß der einmaligen Sonderzahlung aliquot aus der Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Sonderzahlung gemäß Abschnitt IV. A) b) Punkt 1. und gemäß Abschnitt IV. B) b) Punkt 1. entsprechend der jeweiligen anteiligen Zeiträume zu ermitteln.
7. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2014 bis 31.1.2015** bereits freiwillig eine Erhöhung der tatsächlichen Löhne vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.

c) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt für den Zeitraum vom **1.2.2015 bis 31.1.2016** in Höhe von € 400,00 wenn das Arbeitsverhältnis im gesamten Zeitraum vom 1.2.2015 bis 1.4.2016 ununterbrochen aufrecht war oder noch aufrecht ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis **nach** dem **1.2.2015** begonnen hat und bis zum **1.4.2016** ununterbrochen aufrecht

war oder noch aufrecht ist, gebührt der ihrer Dienstzeit bis zum **31.1.2016** entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt insgesamt die Höhe dieses aliquoten Teiles der einmaligen Sonderzahlung mehr als **€ 134,00** kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.

3. Teilzeitbeschäftigten gebührt die einmalige Sonderzahlung entsprechend ihrer im Anspruchszeitraum vereinbarten Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, wobei die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen ist (§ 19d Abs. 4 AZG).

Bei vereinbarter Altersteilzeit ist der Lohnausgleich mit zu berücksichtigen.

4. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2015 bis 31.1.2016** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
5. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem **1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
6. Bei Orthopädieschuhmachern/innen, die während des Zeitraumes von 1.2.2015 bis 31.1.2016 ihre Lehrzeit beendet haben, ist das Ausmaß der einmaligen Sonderzahlung aliquot aus der Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Sonderzahlung gemäß Abschnitt IV. A) c) Punkt 1. und gemäß Abschnitt IV. B) c) Punkt 1. entsprechend der anteiligen Zeiträume zu ermitteln.
7. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2015 bis 31.1.2016** bereits freiwillig eine Erhöhung der tatsächlichen Löhne vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.

d) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt für den Zeitraum vom **1.2.2016 bis 31.1.2017** in Höhe von € 400,00 wenn das Arbeitsverhältnis im gesamten Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 aufrecht ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis nach dem **1.2.2016** begonnen hat und am **1.4.2016** noch aufrecht war, gebührt

der ihrer Dienstzeit bis 31.1.2017 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung.

Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.2016 beendet wurde, gebührt kein aliquoter Teil der Sonderzahlung.

3. Teilzeitbeschäftigten gebührt die einmalige Sonderzahlung entsprechend ihrer im Anspruchszeitraum vereinbarten Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, wobei die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen ist (§ 19d Abs. 4 AZG).

Bei vereinbarter Altersteilzeit ist der Lohnausgleich mit zu berücksichtigen.

Punkt 2. gilt sinngemäß auch für Teilzeibesetzte.

4. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2016 bis 31.1.2017** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
5. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem **1.4.2016** geendet hat, egal wann es begonnen hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
6. Bei Orthopädieschuhmachern/innen, die während des Zeitraumes von 1.2.2016 bis 31.1.2017 ihre Lehrzeit beendet haben bzw. beenden, ist das Ausmaß der einmaligen Sonderzahlung aliquot aus der Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Sonderzahlung gemäß Abschnitt IV. A) d) Punkt 1. und gemäß Abschnitt IV. B) d) Punkt 1. entsprechend der anteiligen Zeiträume zu ermitteln.
7. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2016 bis 31.1.2017** bereits freiwillig eine Erhöhung der tatsächlichen Löhne vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.
8. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 31.1.2017 beendet wird, gebührt die einmalige Sonderzahlung nur im aliquoten Ausmaß der zurückgelegten Dienstzeit im Zeitraum von 1.2.2016 bis 31.1.2017. Der bereits zu viel ausbezahlte Betrag der einmaligen Sonderzahlung kann in der Endabrechnung gegenverrechnet werden.

B) Lehrlingsentschädigungen

a) Lehrlingsentschädigungen ab 1. April 2016

	Monatlich €
im 1. Lehrjahr	453,00
im 2. Lehrjahr	553,00
im 3. Lehrjahr	768,00
im 4. Lehrjahr	852,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechenden Lehrlingsentschädigung.

Zusätzlich zu den Lehrlingsentschädigungen ab 1. April 2016 gebührt den gewerblichen Lehrlingen jeweils

- für den Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.1.2015 eine einmalige Sonderzahlung,
- für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 eine einmalige Sonderzahlung, sowie
- für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 eine einmalige Sonderzahlung

wie folgt:

b) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom **1.2.2014 bis 31.1.2015** gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 200,00 wenn das Lehrverhältnis im gesamten Zeitraum von 1.2.2014 bis 31.1.2015 aufrecht war oder noch aufrecht ist bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis bis 1.4.2016 noch aufrecht war oder ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.

2. Lehrlingen, sofern die im Punkt 1. geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, deren Lehrverhältnis **nach** dem 1.2.2014 begonnen hat, gebührt der ihrer Lehrzeit bis 31.1.2015 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt die Höhe insgesamt mehr als € 67,00 kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.
3. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2014 bis 31.1.2015** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
4. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis **vor dem 1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
5. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2014 bis 31.1.2015**, bereits freiwillig eine Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.

c) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 200,00 wenn das Lehrverhältnis im gesamten Zeitraum von 1.2.2015 bis 31.1.2016 aufrecht war oder noch aufrecht ist bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis bis 1.4.2016 noch aufrecht war oder ist. In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, August und Oktober 2016 auszubezahlen.
2. Lehrlingen, sofern die im Punkt 1. geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, deren Lehrverhältnis **nach** dem 1.2.2015 begonnen hat, gebührt der ihrer Lehrzeit bis 31.1.2016 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt die Höhe insgesamt mehr als € 67,00 kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.
3. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2015 bis 31.1.2016** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
4. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis **vor dem 1.4.2016** geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.

5. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2015 bis 31.1.2016**, bereits freiwillig eine Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.

d) Eine einmalige Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1.2.2016 bis 31.1.2017 gebührt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 200,00 wenn das Lehrverhältnis im gesamten Zeitraum von **1.2.2016 bis 31.1.2017** aufrecht bleibt.

In diesem Fall ist die einmalige Sonderzahlung in 3 gleichen Teilbeträgen jeweils mit der betrieblichen Lohnauszahlung für die Monate Mai, und Oktober 2016 auszubezahlen.

2. Lehrlingen, sofern die im Punkt 1. geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, deren Lehrverhältnis **nach** dem 1.2.2016 begonnen hat, gebührt der ihrer Lehrzeit bis 31.1.2017 entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt die Höhe mehr als € 67,00 kann diese einmalige Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen zu den in Punkt 1. genannten Terminen ausbezahlt werden.

3. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom **1.2.2016 bis 31.1.2017** gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).

4. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.2016 geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.

5. Für den Fall, dass für den Zeitraum **1.2.2016 bis 31.1.2017**, bereits freiwillig eine Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung gemäß Punkt 1. bzw. Punkt 2. im vollen Ausmaß anzurechnen.

6. Für den Fall, dass das Lehrverhältnis bzw. das an die Lehre unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis vor dem 31.1.2017 beendet wird, gebührt die einmalige Sonderzahlung nur im aliquoten Ausmaß der zurückgelegten Dienstzeit im Zeitraum 1.2.2016 bis 31.1.2017. Der bereits zu viel ausbezahlte Betrag der einmaligen Sonderzahlung kann in der Endabrechnung gegenverrechnet werden.

C) Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers heranzuziehen.

D) Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

VII Abfertigung NEU

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der/die Arbeitnehmer/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 Arb.VG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

VIII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

IX. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

X. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:
Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

XI. Abfertigung

§ 21 (1) Abfertigung erhält folgende Fassung:

(1) Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

XII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses, kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

Wien, am 26. April 2016

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufszweige Orthopädieschuhmacher**

Komm.-Rat Dr Anton KOLLER MSc
Bundesinnungsmeister
Gesundheitsberufe

Manfred HAGER
Bundesinnungsmeister
Orthopädieschuhmacher /
Schuhmacher

Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft PRO-GE**

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender

Peter SCHLEINBACH
Bundessekretär

Gerald KREUZER
Sekretär

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,
Fax 01/534 44-103 101

Sekretariat Oberwart:

7400 Oberwart, Lehargasse 5, Tel. 03352/32356-14,
Fax: 01/534 44-103 111

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
Fax 01/534 44-103 102

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37 u. 446 75,
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-31,
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/52412-54 452,
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,
Fax: 01/534 44-103 133

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Weingartshofstraße 2, Tel. 0732/65 33 47,
Fax 01/534 44-103 104

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
Fax: 01/534 44-103 134

Bezirkssekretariat Wels:

4600 Wels, Roseggerstraße 10, Tel. 07242/464 83,
Fax: 01/534 44-103 124

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
Fax 01/534 44-103 105

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,
Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
Fax: 01/534 44-103 136

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
Fax 01/534 44-103 107

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
Fax 01/534 44-103 108

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
Fax 01/534 44-103 109

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Gewerkschaft PRO-GE
Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 575

Fax: (01) 534 44-103 400

E-Mail: textil@proge.at

Web: www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

PRO-GE

www.proge.at

